

# Die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen

## Wer ist aufsichtspflichtig?

Die Verpflichtung zur Aufsicht kann sich ergeben entweder

- a) aus einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung
- oder
- b) aus einer vertraglichen Übernahme.

Zu a)

Aufsichtspflichtig sind gem. §1631 Abs. 1 BGB die **Eltern**, da es in der genannten Vorschrift heißt: „Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“ Die gleiche Verpflichtung trifft bei einem nichtehelichen Kind die **Mutter** und bei einem Kind, das unter Vormundschaft steht, den **Vormund**.

Zu b)

Auf vertraglicher Grundlage entsteht eine Pflicht zur Beaufsichtigung dann, wenn die Personensorgeberechtigten diese Pflicht **durch ausdrückliche Vereinbarung auf andere Personen übertragen**, die bei der Erziehung oder Betreuung der Kinder oder Jugendlichen mitwirken. Zu beachten ist dabei, dass solche vertraglichen Vereinbarungen keiner Form bedürfen, also auch mündlich abgesprochen werden können. Zu unterscheiden sind solche vertraglichen Verpflichtungen von reinen *Gefälligkeitsverhältnissen*, durch die jemand möglicherweise zwar die tatsächliche Aufsicht übernimmt, dabei aber

keine rechtlichen Verpflichtungen übernehmen will, für eventuell auftretende Schäden auch zu haften.

## **Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht verpflichtet denjenigen, der sie kraft Gesetzes oder durch Vertrag hat, dafür zu sorgen, dass weder die beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen selbst Schaden erleiden, noch dass sie anderen Schaden zufügen.

Es sind keine Maßstäbe dafür festgelegt, welchen Inhalt und Umfang die Aufsichtspflicht eigentlich hat. Nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte, ist **genereller Maßstab für die Erfüllung der Aufsichtspflicht das, was verständigen Eltern nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall zugemutet werden kann**. Pädagogisch richtige Entscheidungen sind die Messlatte auch für die Erfüllung der Aufsichtspflicht. Insbesondere sind die durch Gesetz selbst festgelegten Erziehungsziele zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Vorschriften hingewiesen:

§1626 Abs.2 BGB:

„Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.“

§ 1 Abs.1 KJHG:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

§ 9 Nr.2 KJHG:

„Bei Ausschaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln, sowie die

jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen.“

Es besteht also ein relativ weiter Spielraum, der es im Einzelfall auch zulässt, pädagogische Aspekte und rigide Sicherheitserwägungen gegeneinander abzuwägen. **Dies soll allerdings nicht als Freibrief für Leichtsinn missverstanden werden.**

Folgendes Stufenmodell stellt dar, was im Einzelfall beachtet werden muss:

### 1. Stufe:

#### **Pflicht zur Information**

Dies bedeutet, dass es erforderlich ist sowohl sich als auch die Kinder und Jugendlichen zu informieren. Sich informieren heißt, zu wissen, was in der konkreten Situation gefährlich sein kann.

### 2. Stufe:

#### **Überwachen**

Das bedeutet nicht, dass in jedem Fall und immer ein ständiges Überwachen erforderlich ist. Je nach Situation, Alter und Entwicklungsstand kann auch ein gelegentliches oder stichprobenartiges Überwachen ausreichen.

### 3. Stufe:

#### **Notfalls eingreifen**

Falls ein Kind oder Jugendlicher sich so verhält, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintritt, ist es die Pflicht der aufsichtspflichtigen Personen, diesen Schaden zu verhindern.

## **Übertragung der Aufsichtspflicht**

Eine Delegation der Aufsichtspflicht auf andere Personen ist grundsätzlich möglich. Der an sich Aufsichtspflichtige ist jedoch dafür verantwortlich, dass er die ihm obliegende Verpflichtung **nur an eine gewissenhafte, zuverlässige Person** überträgt. Insoweit trifft ihn möglicherweise ein Auswahlverschulden, für das er verantwortlich gemacht werden kann. Im Übrigen bleibt

auch bei der ganzen oder teilweisen Übertragung der Aufsichtspflicht ein Teil der Verantwortung bei der Person, die delegiert hat.

## Vorsatz und Fahrlässigkeit

Eine Aufsichtspflichtverletzung kann nur vorliegen, wenn der oder die Aufsichtspflichtige vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Vorsätzlich bedeutet, dass ein bestimmter Erfolg gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen worden ist. Fahrlässigkeit bedeutet, dass die in vergleichbaren Situationen **erforderliche Sorgfalt** außer Acht gelassen wurde.

## Konsequenzen aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht

Falls die Aufsichtspflicht tatsächlich verletzt wurde und auch ein Schaden eingetreten ist, können sowohl

- a) **strafrechtliche**,
- b) **zivilrechtliche** als auch
- c) **arbeitsrechtliche**

Konsequenzen folgen.

## Aufsichtspflicht von Lehrern und Lehrerinnen

Die Aufsichtspflicht in der Schule ist für alle Schularten ähnlich geregelt. Als Beispiel wird hier §39 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern herangezogen. Diese Vorschrift lautet:

### Abs.1

„Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichtes oder der Schulveranstaltungen. Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichtes gelten 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichtes gilt die Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen; Schülern ab der

Jahrgangsstufe 10 kann gestattet werden, während der Freistunden die Schulanlage zu verlassen. Während sonstiger Zeiten, in denen sich die Schüler im Schulgebäude aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen.“

Abs.2

„Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.“

## Anmerkungen zum Sexualstrafrecht

Geschütztes Rechtsgut ist hierbei die **ungestörte sexuelle Entwicklung** von Kindern und Jugendlichen. Strafbar sind dabei nicht nur Verhaltensweisen, die mit Gewalt, Druck oder Drohung erfolgen, sondern auch so genannte „freiwillige“ Kontakte. Im Einzelnen gilt:

- Sexuelle Kontakte mit Kindern unter 14 Jahren sind generell verboten. (§176 StGB)
- Sexuelle Kontakte mit Personen unter 16 Jahren, die jemandem zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind, sind ebenfalls generell verboten. Falls die sexuellen Kontakte unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit erfolgen, sind sie mit allen Minderjährigen verboten und strafbar. (§174 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren durch Erwachsene ist strafbar. (neu gefasster §182 StGB, der §§175,182 StGB alte Fassung abgelöst hat.). Strafbar sind nun im Falle des Missbrauchs auch homosexuelle Handlungen mit weiblichen Jugendlichen und heterosexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen; nicht mehr strafbar hingegen sind homosexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen ab 16 Jahren. Ein Missbrauch im Sinne des §182 StGB liegt vor, wenn Erwachsene unter „Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt“ sexuelle Handlungen an Jugendlichen vornehmen oder an sich von

- diesen vornehmen lassen oder Jugendliche unter Ausnutzung einer Zwangslage auffordern, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen. Ohne Entgelt und ohne Vorliegen einer Zwangslage machen sich über 21jährige strafbar, wenn sie die fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung von unter 16jährigen zu sexuellen Handlungen ausnutzen.

Für die pädagogische Praxis von großer Bedeutung ist noch der §180 Strafgesetzbuch, der die **Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger** unter Strafe stellt.

## Versicherungen

Wenn ein Schaden entstanden ist, der nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung gedeckt ist, und für den tatsächlich ein Aufsichtspflichtiger haftbar gemacht werden kann, ist zu überlegen, ob nicht möglicherweise eine Haftpflichtversicherung dafür einsteht. Falls der Arbeitgeber für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine **berufliche Haftpflichtversicherung** abgeschlossen hat, empfiehlt es sich dringend, privat eine solche Versicherung abzuschließen. Auch im privaten Bereich ist eine **Familienhaftpflichtversicherung** sinnvoll, da Schäden, die Kinder anrichten, meist im engeren sozialen Umfeld passieren.

## Literaturhinweise

- Jörn Eckert:  
Wenn Kinder Schaden anrichten- Die Pflicht zur Beaufsichtigung von Minderjährigen und behinderten im Elternhaus, Schule, Heim und Kindergarten  
Beck Rechtsberater im dtv Band 5290
- Simon Hundmeyer:  
Recht für Erzieher,  
TR Verlagsunion
- Johannes Münder:  
Beratung, Betreuung, Erziehung und Recht  
Handbuch für Lehre und Praxis  
Votum Verlag
- Udo Sahliger:  
Aufsichtspflicht und Haftung in der Kinder- und Jugendarbeit  
Votum Verlag
- Peter Storr:  
Die Aufsichtspflicht der Sozialarbeiter und Sozialpädagoge  
Walhalla und Praetoria Verlag